



# **G e b ü h r e n o r d n u n g**

## **über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen**

vom 13.04.1999 in der Fassung vom 24.04.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GesBl. S. 578), zuletzt geändert am 20. März 1997 (GesBl. S. 101) sowie des § 8 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus hat der Gemeinderat am 13.04.1999 folgende Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bürgersaal und Küche beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hirrlingen überlässt in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit den Veranstaltern die Räume des Bürgerhauses zur Durchführung des Übungsbetriebs und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelungen der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hirrlingen. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Benutzungsgebühren.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - a. wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
  - b. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für
  - a. den Schulsport
  - b. den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine entsprechend dem Belegungsplan, soweit umsatzsteuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art nicht begründet wird;

- c. Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten, deren Träger die Gemeinde bzw. die örtlichen Kirchengemeinden sind
  - d. Gemeindeveranstaltungen
- (2) Sollten örtliche Vereine und Vereinigungen keine geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung der jährlichen Generalversammlung im Ort haben, entfällt die Gebühr für die Benutzung der Räume. Bei Benutzung der Küche wird die dafür übliche Gebühr erhoben. Sollten der Gemeinde Reinigungskosten oder Hausmeisterkosten entstehen, sind diese zu ersetzen.

#### § 4

##### Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren) betragen bei eintägigen Veranstaltungen
- |  |          |
|--|----------|
| a. für den Bürgersaal                  | 150,00 € |
| b. für den großen Saal im Dachgeschoß  | 75,00 €  |
| c. für den kleinen Saal im Dachgeschoß | 40,00 €  |
| d. für die Küche                       | 25,00 €  |
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für auswärtige Veranstalter und Benutzer um jeweils 50 v.H. erhöht.
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen desselben örtlichen Veranstalters wird die Gebühr nach Absatz 1 für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % ermäßigt.
- (4) Auf die Entgelte nach Abs. 1 und 2 können Abschläge bis zu 50 % gewährt werden, wenn
- a. es sich um Jugendveranstaltungen handelt;
  - b. die Veranstaltung nicht bewirtet wird;
  - c. nach Art und Umfang der Veranstaltung die Benutzungsgebühr aus dem Erlös der Veranstaltung nicht zu decken ist und das öffentliche Interesse den Abschlag rechtfertigt.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.

- (5) Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Wird der Bürgersaal und die Räume im Dachgeschoß trotz erteilter Erlaubnis nicht benötigt und wird dies nicht spätestens eine Woche nach Erteilung der Erlaubnis der Gemeinde mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten, diese zu erheben.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten. Im Falle des § 4 Absatz 5 eine Woche nach Zustellung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Es können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.
- (5) Es können Sicherheitsleistungen erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

## § 6

### Kostenersatz

Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Grundlage für die Einzelpreise ist die letzte an die Gemeinde ergangene Rechnung.

Fehlende oder kaputte Gegenstände müssen vom Veranstalter ersetzt werden. Als Preis gilt die letzte an die Gemeinde ergangene Rechnung. Ist eine Ersatzbeschaffung notwendig, gilt der Wiederbeschaffungspreis.

## § 7

### Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, 14.04.1999

gez. Hofelich  
Bürgermeister